

Kurt Baumann
SVP
Breitholzstrasse 34
8370 Sirnach

Ralph Limoncelli
CVP
Gertwies 32
8500 Frauenfeld

EINGANG GR <i>17. Dez. 2014</i>			
GRG Nr.	<i>12</i>	<i>IN 30</i>	<i>323</i>

Beat Pretali
FDP
Kirchstrasse 7
8595 Altnau

Martin Salvisberg
SVP
Hölzlistrasse 10
8580 Amriswil

Dringliche Interpellation

„zur Verordnung der Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz“

Der Regierungsrat wird ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Auf welche Rechtsgrundlage beruft sich der Regierungsrat beim Erlass der „Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz“ vom 25. November 2014 beim § 4 und § 5?
2. Wieso schreibt der Regierungsrat den Gemeinden vor, dass die neu zu gründenden Zivilschutzregionen als Zweckverbände auszugestalten sind, obwohl das Gesetz über die Gemeinden im § 37 auch andere Zusammenarbeitsformen ermöglicht?
3. Erachtet der Regierungsrat die Frist von zwei Jahren als realistisch, innerhalb welcher die Gemeinden solche Zivilschutzzweckverbände gründen müssen, in Anbetracht der in vielen Gemeinden vorgeschriebenen Beschlussfassungen an Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen?
4. Wieso will der Regierungsrat eine Zusammenarbeit der Zivilschutzorganisationen, z.B. im Bereich der Zivilschutzstellenleitung über die Bezirksgrenzen hinaus ausschliessen?
5. Hat der Regierungsrat interne Richtlinien wonach er die in Vernehmlassungseingaben gestellten Fragen grundsätzlich nicht beantwortet?
6. Wieso wurde vor der Beschlussfassung des Regierungsrates über die betreffende Verordnung mit den Gemeinden als Hauptadressaten der Vernehmlassung nicht mehr das Gespräch gesucht?
7. Ist der Regierungsrat bereit, die beschlossenen Änderungen in der revidierten Verordnung per 1. Januar 2015 wieder ausser Kraft zu setzen und eine neue Lösung zu suchen?

Begründung

Am 7. April 2014 hat das zuständige Amt für Justiz und Sicherheit einen Verordnungsentwurf zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz in die Vernehmlassung geschickt. Eingeladen zur Vernehmlassung waren die Gemeinden, der Verband Thurgauer Gemeinden und die Zivilschutzregionen des Kantons TG. Ohne

Rückmeldungen und Antworten auf die gestellten Fragen in den Vernehmlassungseingaben hat der RR am 25. November die Anpassungen in der Verordnung beschlossen und auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Der Regierungsrat schreibt in der nun geänderten Verordnung den Gemeinden vor, dass diese zwingend für die Aufgabe des Zivilschutzes Zweckverbände zu gründen haben. Dies obwohl das Gesetz über die Gemeinden in § 37 auch andere Zusammenarbeitsformen zulässt. Damit wird die Gemeindeautonomie verletzt und die Frage stellt sich ob der Erlass dieser Vorschriften auf dem Verordnungsweg eine genügende Rechtsgrundlage besitzt. Eine andere Rechtsform, z.B. jene des Vereins nach ZGB Art. 60 ff finden heute schon Anwendung bei ebenso wichtigen Aufgaben welche die Gemeinden im Verbund lösen. Dies ist beispielsweise der Fall bei Regionalplanungsgruppen oder bei den regionalen Berufsbeistandschaften. Diese Aufgaben haben keine mindere Bedeutung als die Aufgaben des Zivilschutzes.

Den Gemeinden steht gemäss neuer Verordnung die Zeit von zwei Jahren zur Verfügung um diese umzusetzen. Diese Frist ist extrem knapp in Anbetracht der vorgeschriebenen Organisationsform des Zweckverbandes. Zweckverbände obliegen besonderer Beschlussfassung in den Gemeinden. In den Gemeinden bestimmen zwingend die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Gemeindeversammlung oder an der Urne über den Beitritt oder Austritt zu Zweckverbänden.

Das Organisationskonzept Zivilschutz Thurgau 2015+ sieht in Kapitel 5.1.2 vor, dass die Zivilschutzstellen mit einem Pensum von 30% (Bezirk Frauenfeld 40%) als Richtwert vorzusehen sind. Es darf damit bezweifelt werden, ob die gewünschte Professionalität der neuen Zivilschutzorganisationen erreicht werden kann. Die vom RR beschlossene Verordnungsänderung schreibt zwingend vor, dass die Zivilschutzorganisationen sich an die Bezirksgrenzen halten müssen. Eine Zusammenarbeit über die Bezirksgrenzen hinweg ist nicht vorgesehen, obwohl dies möglicherweise sinnvoll sein kann. Eine solche mögliche Zusammenarbeit soll in der Autonomie der Gemeinden verbleiben.

Die betroffenen Gemeinden und deren Verband stellen fest, dass die während der Vernehmlassung gemachten Eingaben kaum Einfluss in die Verordnung gefunden haben. Ausserdem herrscht Konsternation darüber, dass über die in den Vernehmlassungen gestellten Fragen keine Rückmeldungen erfolgten. Dies obwohl der Kreis der Vernehmlassungsadressaten eng begrenzt war.

Begründung der Dringlichkeit

Die in der geänderten Verordnung vorgesehene Frist innerhalb welcher die Gemeinden Ihre Zivilschutzorganisationen anzupassen haben beträgt zwei Jahre. Für die Beantwortung einer nicht dringlichen Interpellation steht dem Regierungsrat eine Frist von einem Jahr zur Verfügung. Damit wäre die Hälfte der Vollzugsfrist schon verstrichen. Die Gemeinden benötigen Rechtssicherheit für die Umsetzung der neuen Zivilschutzorganisationen. Zur Herstellung der Rechtssicherheit und zur Klärung der offenen Fragen soll diese Interpellation einen Beitrag leisten.

Dem Regierungsrat wird im Voraus für die Beantwortung der Fragen gedankt.

Sirnach, den 30. November 2014

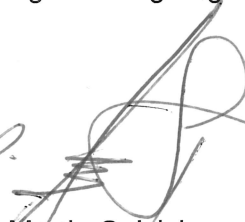


Kurt Baumann
Sirnach

Ralph Limoncelli
Frauenfeld



Beat Pretali
Altnau



Martin Salvisberg
Amriswil